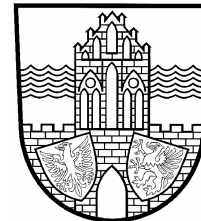


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

15. Jahrgang, Nr. 7 · Prenzlau, den 31. Juli 2008 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 29. Sitzung des Kreistages Uckermark am 02.07.2008*
- Seite 5:** *Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)*
- Seite 18:** *Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)*
- Seite 26:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Prenzlau (Ortstage Blindow)*
- Seite 26:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Grünow (Ortstage Damme)*
- Seite 27:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Prenzlau (Überleitung von Güstow nach Mühlhof)*
- Seite 27:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Prenzlau (Überleitung von Güstow nach Basedow)*
- Seite 28:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortstage Horst)*
- Seite 28:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortstage Klein Sperrenwalde)*
- Seite 29:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schönfeld (Ortstage Klockow)*
- Seite 29:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Randowtal (Ortstage Schmölln)*
- Seite 29:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Prenzlau (Ortstage Schönwerder)*
- Seite 30:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Prenzlau (Ortstage Steinfurth)*
- Seite 30:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schenkenberg (Ortstage Wittenhof)*
- Seite 31:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Kutzerow)*
- Seite 31:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer*

	<i>Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Röpersdorf)</i>
Seite 32:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Angermünde (von Oberwall bis Mudrowweg)
Seite 32:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Casekow (Überleitung von Blumberg nach Casekow)
Seite 33:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Angermünde (Überleitung von Kerkow nach Welsow)
Seite 33:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (Leitung und Brunnen) in der Gemeinde Carmzow- Wallmow (OT Wallmow)
Seite 34:	2.Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 22.06.2005

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 29. SITZUNG DES KREISESTAGES UCKERMARK AM 02.07.2008

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 6: Bericht des Geschäftsführers der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe für den Landkreis Uckermark gem. Kreistagsbeschluss 90/2006 (Berichterstatter: Herr Hacker)

Der Kreistag nimmt den Bericht des Geschäftsführers der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe für den Landkreis Uckermark gem. Kreistagsbeschluss 90/2006 zur Kenntnis.

zu TOP 7: Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) / Beschlussvorlage DS-Nr.:72/2008

Herr Resch weist auf zwei Drucksachenänderungen vom 21.05.08 und 09.06.08 hin.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 72/2008 unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS).“

zu TOP 8: Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) / Beschlussvorlage DS-Nr.:71/2008

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 10.06.08 hin.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 71/2008 unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS).“

zu TOP 9: Bericht über die Tätigkeit der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Landkreis Uckermark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 76/2008

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 10: Heilung der Plangenehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 30.03.2006 zum Ausbau der Kreisstraße K 7315 „Bunter Wegweiser bis Koboltenhof“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2008 – Wiedervorlage

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen, die mit Beschluss des OVG Berlin Brandenburg vom 15.06.2007 festgestellten Mängel der Plangenehmigung zum Ausbau der Kreisstraße K 7315 "Bunter Wegweiser bis Koboltenhof" zu beseitigen und damit eine rechtskräftige Genehmigung zu erwirken, aufgrund derer die Baumaßnahme abschließend durchgeführt werden kann.“

zu TOP 11: Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2008/09 am Oberstufenzentrum Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2008

Der Kreistag stimmt der Variante 1 des Beschlussvorschlages einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt als Schulträger zum Schuljahresbeginn 2008/09 im Kooperativen Ausbildungsmodell max. 80 Plätze am OSZ Uckermark vorrangig für Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark einzurichten.“

zu TOP 12: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2008 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 68/2008

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im I. Quartal 2008 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 13: Verwendung der mit der Jahresrechnung 2007 gebildeten investiven Rücklagen von 170.674,20 € im Haushaltsjahr 2008 und Umverteilung von investiven Schlüsselzuweisungen 2008 in Höhe von 122.900,00 € / Beschlussvorlage DS-Nr.:69/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Verteilung der investiven Rücklage in Höhe von 170.674,20 € und die Umverteilung von investiven Schlüsselzuweisungen für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes 2008 in Höhe von 122.900,00 € laut Anlage.“

zu TOP 14: Klageerhebung gegen den Kyffhäuserlandkreis wegen Kostenerstattung für geleistete Eingliederungshilfe / Beschlussvorlage DS-Nr. : 77/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Klageerhebung gegen den Landrat des Kyffhäuserlandkreises wegen Erstattung von Eingliederungshilfekosten in Höhe von bisher angefallenen 128.642,34 EUR.“

zu TOP 15: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2008

Herr Regler legt einen gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen FDP und Die Linke zur DS-Nr.: 81/2008 vor, der beinhaltet, dass die Kostenbeteiligung der Eltern auf Null gesetzt wird (*der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 93/2008 registriert.*).

Der Kreistag lehnt den Antrag DS-Nr.: 93/2008 mit 15 Ja-Stimmen, 27 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2008 mehrheitlich mit 12 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab dem 01.08.2008.“

zu TOP 16: Geänderter Termin für die konstituierende Sitzung des Kreistages Uckermark nach den Kommunalwahlen 2008 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 83/2008

„Der Kreistag nimmt in Abänderung der Sitzungsplanung für den Kreistag und die Ausschüsse 2008 (Beschluss des Kreistages zur DS-Nr.: 144/2007 vom 28.11.2007) den geänderten Termin 28.10.2008 für die konstituierende Sitzung des Kreistages Uckermark nach den Kommunalwahlen 2008 zur Kenntnis.“

zu TOP 17: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 18: Anträge an den Kreistag

zu TOP 18.1: Antrag der CDU-Fraktion zur Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften / DS-Nr.: 30/2008 – vom Kreistag am 16.04.08 in Ausschüsse verwiesen

Herr Resch weist auf die im Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen vom Einreicher abgeänderte Fassung des Beschlussvorschlages hin.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Landrat wird gebeten zu prüfen, ob Aufgaben des Landkreises durch Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften effizienter erfüllt werden können.“

zu TOP 18.2: Antrag der CDU-Fraktion zum Ärztemangel in der Uckermark / DS-Nr.: 43/2008 – 2. Version

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

- 1. Der Kreistag Uckermark appelliert an die Bundesregierung die Verdienstmöglichkeiten für Landärzte dahingehend zu verändern, dass die entfernungsbedingten Mehraufwendungen künftig stärker berücksichtigt werden.*
- 2. Der Kreistag Uckermark appelliert an die Landesregierung Brandenburg, endlich ein gezieltes Investitions- und Ansiedlungsprogramm für Landärzte aufzulegen.*
- 3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, eine Liste mit regionalen Ansprechpartnern anzufertigen, die bei der Ansiedlung von Landärzten hilfreich sein können. Diese ist bei der kassenärztlichen Vereinigung zu hinterlegen.*
- 4. Die Sparkasse Uckermark wird gebeten, alle Möglichkeiten zu prüfen, um gegebenenfalls mit einer speziellen Kreditlinie günstige Finanzierungsmöglichkeiten für die Übernahme einer Landarztpraxis zu schaffen.*
- 5. Die Geschäftsführung der GLG wird gebeten, Vorschläge zu erarbeiten, wie Ärzte, die sich in unseren Krankenhäusern in der praktischen Ausbildung befinden, zu einer Niederlassung bewegt werden können.*

6. *Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, eine Werbestrategie zu entwickeln, um Absolventen der medizinischen Fakultät für die Uckermark zu gewinnen.“*

zu TOP 18.3: Antrag der CDU-Fraktion zur Durchlässigkeit von Oberschulabsolventen zum Gymnasium (DS-Nr.: 51/2008) – vom Kreistag am 16.04.08 in Ausschüsse verwiesen

Herr Bretsch legt einen neuen Antrag vor, der als überfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Die Linke und FDP die Anträge DS-Nr.: 51/2008 und 91/2008 ersetzt. (Der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 92/2008 registriert.)

Der Kreistag stimmt dem überfraktionellen Antrag DS-Nr.: 92/2008 einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag Uckermark beschließt folgendes Maßnahmenpaket, um die Durchlässigkeit zum Abitur für die durch ihren Schulabschluss an der Oberschule legitimierten Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten:

1. *Der Landrat wird beauftragt, einen Errichtungsbeschluss für eine Klasse eines beruflichen Gymnasiums am OSZ – Standort Templin zu prüfen und vorzubereiten.
Dazu sind in die Prüfung folgende Parameter einzubeziehen und darzustellen:*
 - a) *Erreichen einer Mindestschülerzahl zur Eröffnung der 11. Klasse von 25 Schülern in der Anmeldung u. a. durch Darstellung der Abschlussprognosen der Oberschulen in Lychen, Prenzlau und Templin sowohl in den Klassenstufen 10 wie auch 9*
 - b) *Eruierung der Kooperationsmöglichkeiten in Bezug auf die Nutzung von Fachräumen und ggf. Personal des am Ort vorhandenen Gymnasiums.*
2. *Der Errichtungsbeschluss hat zeitlich so zu erfolgen, dass für die betreffenden Schüler eine Anmeldung im regulären Übergangsverfahren der Klasse 10 zur Klasse 11 in Bezug auf das Schuljahr 2009/2010 gewährleistet wird.*
3. *Zur Ausgestaltung dieser Ausnahmemöglichkeit sind in den Gesamtprozess das Staatliche Schulamt Eberswalde sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport umfassend einzubeziehen.*
4. *Der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages wird in jeder Sitzung über die Umsetzung dieses Beschlusses informiert.“*

zu TOP 18.4: Antrag der CDU-Fraktion – Kombilohn / DS-Nr.: 61/2008 – vom Kreistag am 16.04.08 in Ausschüsse verwiesen

Herr Resch weist auf die im Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen vom Einreicher abgeänderte Fassung des Beschlussvorschlages hin.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Die Kommunen werden aufgefordert, alles Erforderliche zu veranlassen, um das in der Uckermark vom Bund zugeteilte Kontingent im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi voll ausschöpfen zu können.“

zu TOP 18.5: Antrag der CDU-Fraktion - Einlegung Rechtsmittel gegen Entscheidung des Staatlichen Schulamtes / DS-Nr.: 78/2008 – 2. Version

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 17 Ja-Stimmen, 22 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

zu TOP 18.6: Antrag der CDU-Fraktion – Länder- und kreisübergreifende Schülerbeförderung zum Schulerhalt / DS-Nr.: 84/2008

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die DS-Nr.: 84/2008 zur Beratung in die Ausschüsse für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) und Kultur und Bildung (KBA) zu verweisen.

Der Kreistag lehnt den Geschäftsordnungsantrag mit 15 Ja-Stimmen und 28 Gegenstimmen ab.

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 84/2008 mehrheitlich mit 6 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, Verhandlungen mit den Nachbarlandkreisen Oberhavel und Mecklenburg-Strelitz dahingehend zu führen, dass die Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grenzregion zum Landkreis Uckermark preislich attraktive Möglichkeiten erhalten, um die nahe gelegene Oberschule in Lychen besuchen zu können.“

zu TOP 18.7: Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Gernot Schwill, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - „Errichtung eines Thermalbades bei Groß Schönebeck“ / DS-Nr.: 85/2008

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt:

1. *Die Kreisverwaltung erhält den Auftrag, bei den zuständigen Stellen (Landesregierung, Landkreis Barnim, ...) Erkundigungen bezüglich des Bauvorhabens „Errichtung eines Thermalbades bei Groß Schönebeck einzuholen und über die Ergebnisse auf der nächsten Kreistagssitzung zu informieren.*
2. *Die Kreisverwaltung wird außerdem beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten der Landkreis Uckermark hat, gegen dieses Vorhaben zu intervenieren.*
3. *Für den Fall, dass Möglichkeiten einer Intervention (und sei es auch nur ein entsprechender Appell an die Landesregierung) gesehen werden, ist von der Kreisverwaltung ein entsprechender Entwurf zu erarbeiten und dem nächsten Kreistag als Beschlussvorschlag vorzulegen.“*

zu TOP 18.8: Antrag der CDU-Fraktion – Mittelfreigabe für Feuerwehrverband / DS-Nr.: 86/2008 – 2. Version

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die DS-Nr.: 86/2008 zur Beratung in den FRA zu verweisen.

Der Kreistag lehnt den Geschäftsordnungsantrag, die DS-Nr.: 86/2008 zur Beratung in den FRA zu verweisen, mit 18 Ja-Stimmen und 20 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 86/2008 – 2. Version mit 24 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, die für 2008 im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für beiden Feuerwehrverbände des Landkreises Uckermark in Höhe von jeweils 2.000,00 EUR trotz der verfristeten Anträge an den Antragsteller auszureichen.“

zu TOP 18.9: Antrag der CDU-Fraktion – Erhalt der Oberschule Gartz an der Oder / DS-Nr.: 88/2008

Die SPD-Fraktion legt einen Geschäftsordnungsantrag vor, den Antrag DS-Nr.: 88/2008 zur Beratung in den KBA zu verweisen und die Verwaltung gleichzeitig zu beauftragen, die Zeit bis dahin zu nutzen, um beim zuständigen Fachministerium die Möglichkeiten auszuloten, den Schulstandort Gartz (Oder) auch als Sek. 1-Standort zu retten.

Herr Lentzke weist auf die Zusage der CDU-Fraktion in der Sitzung des Kreisausschusses am 24.06.08 hin, den Antrag DS-Nr.: 88/2008 heute in den zuständigen Ausschuss zu verweisen und zieht den Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion zurück.

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 88/2008 mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Landrat wird aufgefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten, um beim Bildungsministerium des Landes Brandenburg zum Schuljahr 2009/2010 die Umwandlung der Grundschule und Oberschule in Gartz zu einer Verbundschule beantragen zu können. Hierzu sollte vorab ein Erörterungstermin beim MBS anberaumt werden, an dem auch Vertreter des Bildungsausschusses des Kreistages Uckermark teilnehmen können.“

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – ABFS)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 2. Juli 2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Uckermark entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere
 - die Siedlungsabfalldeponie Pinnow,
 - die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau
 - die Siedlungsabfalldeponie Milmersdorf und
 - die Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark gemäß Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von überlassungspflichtigen Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die illegal abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle).

- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) ist umfassend mit der Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten bzw. Pflichten der Vermeidung, ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsleistungen hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
- a) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß den vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Siedlungsabfalldeponie Pinnow eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

c) Batterien,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1487), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

d) Altfahrzeuge,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (GVBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, mit Ausnahme des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

e) Bitumengemische,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbe-
reichen handelt.

f) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:
(Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen

010409	Abfälle von Sand und Ton
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
070213	Kunststoffabfälle
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

- | | |
|--------|--|
| 191212 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen |
| 200202 | Boden und Steine |
| 200203 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| 200303 | Straßenkehrschutt |
| 200307 | Sperrmüll aus Gewerbe, sofern er in seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, schadstoffhaltig ist oder als Produktionsabfall anfällt |
| 200399 | Siedlungsabfälle a. n. g. |
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
 - (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/ AbfG).
 - (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen anzudienen.
 - (7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andienung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/-recht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlusszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 sind auf Antrag nur für Grundstücke zulässig, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. In diesem Falle ist durch den Grundstückseigentümer oder eine ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellte Person schriftlich ein formloser Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang an den Landkreis zu stellen. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden. Bei Wegfall der Voraussetzung kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.

- (2) Dem schriftlichen Antrag auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können (Baustelle, unbewohnbare Objekte).
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 2. Verpackungen aus Glas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
 3. Leichtverpackungen,
 4. Klärschlamm,
 5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
 6. Bauabfälle,
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 8. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
 9. Sperrmüll,
 10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
- (2) Biologisch verwertbare Abfälle können nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.
- (3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8

Altpapier, Pappe, Kartonagen

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Für die Entsorgung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden. Das gilt insbesondere für Transport- und Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 der Verpackungsverordnung.
- (2) Die Bereitstellung der für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier zugelassenen Abfallbehälter (240 Liter, 1.100 Liter) hat zu den vom Landkreis sowie zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.
- (4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.

§ 9

Verpackungen aus Glas

- (1) Für Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) stehen dafür zugelassene Abfallbehälter sowie von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebene Sammelstellen zur Verfügung, an denen die Abfälle getrennt nach Farben (Grün-, Braun- und Weißglas) überlassen werden können.
- (2) Die Ablagerung von Altglas und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glassammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 – 16:00 Uhr benutzt werden.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glassammelbehälter ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

§ 10**Leichtverpackungen**

- (1) Leichtverpackungen können in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen des DSD (Duale System Deutschland GmbH) entsorgt werden. Die Abfuhrtage für die in Abfallbehältern oder gelben Säcken gesammelten Leichtverpackungen werden von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegeben.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Sammelbehältern für Leichtverpackungen ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt") in die Sammelbehälter für Leichtverpackungen bzw. die gelben Säcke ist verboten.

§ 11**Kompostierbare Abfälle**

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen können – soweit sie nicht selbst kompostiert werden - bei den Wertstoffannahmehöfen und bei den im Landkreis zugelassenen Kompostierungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt in diesem Fall an den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

§ 12**Haushaltstypischer Schrott**

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech, Aluminium, usw.) können bei den Wertstoffannahmehöfen oder anderen vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Darüber hinaus werden diese Abfälle aus Haushaltungen auf Antrag abgefahren.

§ 13**Bauabfälle**

- (1) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) und Bodenaushub ist, soweit dieser nicht verwertet werden kann, der Abfallentsorgungsanlage Siedlungsabfalldeponie Pinnow zu überlassen unter der Voraussetzung, dass die Deponiezulassungskriterien gemäß den vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen eingehalten werden.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.
- (4) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.
- (5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.
- (6) Bauschutt, Bodenaushub sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind bei den Wertstoffannahmehöfen oder anderen vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abzugeben.

§ 14**Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Computer, Elektrokleingeräte, Beleuchtungskörper u. a.) sind den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen so zu übergeben, dass eine stoffliche Verwertung bzw. andere Formen der Verwertung der Altgeräte erfolgen kann und dass die enthaltenen gefährlichen Stoffe die Umwelt und die menschliche Gesundheit

nicht gefährden können. Gleiches gilt für Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet). Diese haben bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) Anlieferungsart und -zeitpunkt mindestens 4 Tage vor der geplanten Anlieferung mit der UDG abzustimmen.

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten werden, soweit es sich um Großgeräte aus den Bereichen Haushaltstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik handelt, auf Antrag abgeholt (Bestellpostkarte). Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Elektro- und Elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 aus privaten Haushalten sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 und Abs. 3 von der Altgeräteeinsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 15

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die als gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) gelten, sind getrennt dem Sonderabfallzwischenlager, Grabowstraße 52 in 17291 Prenzlau, oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien. An dem Schadstoffmobil darf vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart die haushaltsübliche Menge von bis zu 20 kg oder 30 l gefährlicher Abfälle i. S. v. Satz 1 überlassen werden. Darüber hinausgehende Mengen sind dem Sonderabfallzwischenlager zu überlassen.
- (2) Gleiches gilt für gefährliche Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie je Abfallart in Mengen bis zu 2.000 kg/Jahr anfallen (Kleinmengen), mit der Maßgabe, dass am Schadstoffmobil vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart bis zu 20 kg bzw. 30 l überlassen werden können.
- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

§ 16

Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum, Kisten, Koffer, etc.) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 15 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag abgeholt (Bestellpostkarte). Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Der Transport von Sperrmüll i. S. d. Abs. 1 zu zugelassenen Verwertungsanlagen darf nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte erfolgen.

§ 17 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 25 kg,
Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 30 kg,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 75 kg,
Abfallbehälter mit 660 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 220 kg,
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 300 kg,
Im Einzelfall nach Abstimmung mit der UDG als beauftragte Dritte sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
Wechselbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,
Wechselbehälter mit 10.000 l Fassungsvermögen,
Pressmüllbehälter 10.000 l Fassungsvermögen,
Pressmüllbehälter, 16.000 l Fassungsvermögen,
Abfallsäcke mit dem Aufdruck der UDG als beauftragte Dritte nach Maßgabe des Abs. 5.
Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.
- (4) Für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von der UDG gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke (mit dem Aufdruck der UDG) benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Anschlusspflichtigen an einer der Ausgabestellen der UDG zu erwerben. Auskunft über die Ausgabestellen gibt die UDG. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vorgeschrieben werden. In diesem Fall werden die Abfallsäcke dem Anschlusspflichtigen durch die UDG als beauftragte Dritte bereitgestellt.

§ 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 9 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen einerseits und aus anderen Herkunftsbereichen andererseits werden gesonderte Abfallbehälter aufgestellt. Gebührenschuldern gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark können auf Antrag Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.
- (3) Die Kleingartenorganisationen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Nutzer von Erholungsgrundstücken sowie von Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen haben ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Campingplätze, Ferien- oder Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle durch die Sammelfahrzeuge der beauftragten UDG oder Dritter nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Landkreis festgesetzt werden.
- (4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen für das jeweilige Grundstück im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken (mit dem Aufdruck der UDG) zur Abholung bereitzustellen. Auf Antrag können auch weitere Behälter aufgestellt werden oder zusätzliche Entleerungen erfolgen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (6) Das Selbstanliefern von Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage ist verboten.

- (7) Für unmittelbar räumlich benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung gestellt oder zugelassen werden. Im Übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.
- (8) Die gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern gilt auch für Anschlusspflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.
- (9) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlusspflichtigen.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter entleert. Die Abfallbehälter für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden in der Regel 4-wöchentlich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Behälter entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch der Anschlusspflichtigen auf Abweichungen vom Abfuhrhythmus.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l sowie die Abfallbehälter für die Erfassung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Tourenplan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zusätzliche Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß Abs. 1 bis 3 schriftlich bei der UDG anfordern. Ein Rechtsanspruch des Anschlusspflichtigen auf zusätzliche Entleerungen besteht nicht. Satz 1 gilt nicht für die Altpapierentsorgung.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

§ 20

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 17 Abs. 3 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 – 15 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der Abstand des Abfallbehälters bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 2 m nicht überschreiten. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport gefahr- und schadlos und ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Sind an dem angeschlossenen Grundstück die genannten Anforderungen an die Örtlichkeit der Behälterbereitstellung und des Abtransportes durch die Sammelfahrzeuge gemäß Satz 2 bis 4 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der Landkreis im Zweifelsfall einen anderen Bereitstellungsort festlegen.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen. Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt, ebenerdig und verkehrssicher sein.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.
- (4) Im Falle einer nicht satzungsgemäßen Behälterbereitstellung gemäß Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.
- (5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung möglichst unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Tags der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten UDG oder Dritter möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen der beauftragten UDG bzw. Dritter gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.
- (8) Die im Auftrag des Landkreises von der UDG ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit der UDG gestattet.

- (9) Der Landkreis hat das Recht, im Falle der Einführung eines Behälteridentifikationssystems die Abfallbehälter mit entsprechenden Systembestandteilen auszustatten. Die Ausstattung erfolgt durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

§ 21

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen der beauftragten UDG oder Dritter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge und andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss ebenerdig auf befestigtem Untergrund angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen auf einer ebenerdigen Fläche neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Anschlusspflichtige haben die Abfallbehälter an eine durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, sofern Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können.
- (4) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt. Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die beauftragte UDG bzw. Dritte zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 22

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der UDG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Die Überschreitung des in § 17 Abs. 3 festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.
- (4) Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch Sonstige an den Abfallbehältern eintreten.

§ 23

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 24

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 17 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (3) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen überlassen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen verbracht worden sind. Die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau bleibt hiervon ausgenommen.

- (4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder an einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Siedlungsabfalldeponie Prenzlau angenommen worden sind.
- (5) Der Landkreis bzw. die beauftragte UDG oder Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist es untersagt, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu trennen, zu zerlegen oder mitzunehmen.

§ 25

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der UDG anzuzeigen.
Der UDG, die die Anzeige im Auftrag des Landkreises entgegennimmt, sind dabei insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind der UDG unverzüglich mitzuteilen. Die UDG nimmt Mitteilungen im Auftrag des Landkreises entgegen. Satz 1 gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Die An-, Um- oder Abmeldung bei den Einwohnermeldeämtern und Gewerbeämtern entbindet nicht von der Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der UDG mitzuteilen, die die Mitteilung im Auftrag des Landkreises entgegennimmt. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 26

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren auf der Grundlage gesonderter Gebührensatzungen.

§ 27

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, werden Bekanntmachungen des Landkreises im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vorgenommen. Die gleichlautenden zusätzlichen Bekanntmachungen, die die UDG im Auftrag des Landkreises vornimmt, erscheinen im Abfallratgeber der UDG und im Internet unter „www.udg-uckermark.de“. Örtlich begrenzte Hinweise können auch nach Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 28

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 01. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 02. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 03. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 04. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 05. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Stoffe nicht getrennt entsorgt;

06. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Sammelbehältern für die jeweiligen Wertstoffe abgelagert oder Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in die jeweiligen Wertstoffsammelbehälter bzw. die gelben Säcke einfüllt;
 07. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
 08. entgegen § 13 Abs. 4 Bauschutt, Bodenaushub, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie andere verwertbare Bestandteile mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vermischt;
 09. entgegen § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen nicht bei den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen so übergibt, dass eine stoffliche Verwertung bzw. andere Formen der Verwertung der Altgeräte erfolgen kann und dass die enthaltenen gefährlichen Stoffe die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht gefährden können.
 10. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 11. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 12. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 14. entgegen § 18 Abs. 6 Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage selbst anliefert.
 15. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt;
 16. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 17. entgegen § 20 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
 18. entgegen § 21 Abs. 3 den Abfallbehälter nicht an der nächsten von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellt;
 19. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so dass der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 20. entgegen § 22 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, dass das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
 21. entgegen § 24 Abs. 6 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht, zerlegt, trennt oder mitnimmt;
 22. entgegen § 25 Abs. 1, obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
 23. entgegen § 25 Abs. 2 wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die in § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurden mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, vom 17.07.2008, Geschäftszeichen T 5.13/63311/73/2009, genehmigt.

Prenzlau, 23.07.2008

gez. Klemens Schmitz

Landrat

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – ABFGS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82), i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 2. Juli 2008 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an die Siedlungsabfalldeponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe sowie der Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an die Deponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage gesonderter Gebührensatzungen. Ebenso erhebt der Landkreis Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.
- (2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark (AbfS) sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises.

§ 2**Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen und durch andere Herkunftsbereiche mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekte gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) und Mietgebühr (§ 5). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3**Grundgebühr**

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushaltungen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt, Amtsverwaltung bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW).
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten, Kleingartenanlagen sowie Kleingartenvereine erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 10 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (5) Pro Grundstück wird mindestens eine Grundgebühreinheit erhoben.
- (6) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:
 1. Haushalte: 1,75 Euro/Person und Monat.
 2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,75 Euro/EGW und Monat.
 3. Wochenendgrundstücke: 1,75 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat.
 4. Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,75 Euro/EGW und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen (herrenlose Abfälle)
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis maximal 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten und Parkabfälle)
 - Errichtung und Betreibung von Abfallannahmestellen (Wertstoffannahmehöfe)
 - Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
 - Verwaltungsausgaben

**§ 4
Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr/Entleerung	Bemerkung
60 l	1,96 €	
80 l	2,62 €	
120 l	3,93 €	
120 l – Abfallsack	3,93 € / Stück	§ 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS
120 l – Abfallsack	5,00 € / Stück	§§ 17 Abs. 5 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 1 AbfS
240 l	7,86 €	
660 l	20,24 €	
1.1 m ³	26,60 €	
Wechselbehälter pro m ³	31,27 € / m ³	
Pressmüllbehälter pro m ³	49,65 € / m ³	

- (2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 4 AbfS wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zuzüglich eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.
- (3) Bei Veranstaltungen wird eine Leistungsgebühr für die Behältergestellung einschließlich der Behälterabholung erhoben. Sie beträgt entsprechend der aufgestellten Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr
60 l	22,40 €
80 l	22,40 €
120 l	22,40 €
240 l	22,40 €
1.1 m ³	62,85 €
Wechselbehälter	38,66 € / Behälter-m ³
Pressmüllbehälter	56,08 € / Behälter-m ³

Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

**§ 5
Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

Behälter	Mietgebühr
60 l	2,64 €
80 l	2,64 €
120 l	2,64 €
240 l	2,64 €
660 l	25,20 €
1.1 m ³	25,20 €
Wechselbehälter	384,00 €
Pressmüllbehälter	1.860,00 €

**§ 6
Umstellungsgebühr**

- (1) Für die Behälterumstellung bei Restabfallbehältern wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 29,80 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestellung der Abfallbehälter, bei Abholung der Abfallbehälter und aufgrund eines Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 7

**Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle
aus anderen Herkunftsbereichen**

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 15 Abs. 2 AbfS) erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Zudem erhebt der Landkreis in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Satz 1 (gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in zu entsorgenden Mengen von mehr als 20 kg bzw. 30 l) eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung erforderlicher Nachweisdokumente. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 Euro je Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil.

§ 8

Festsetzung der Einwohnerequivalente

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 15 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Bezugseinheit pro Objekt	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigten	pro Beschäftigter	2,75
8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	6,25
9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Gärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,10
11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50
12.	Gemeinschaftspraxen u. ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00
14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	pro Beschäftigter	1,50
17.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigten	0,50
18.	Kindergärten	pro Kind, Erzieher u. sonst. Beschäftigten	0,20
19.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75

20.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
21.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u. ä.	pro Beschäftigter	2,00
22.	häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20
23.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
24.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	1,75
25.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	0,45
26.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	0,20
28.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

- (2) Die Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb im Objekt tätig sind.
- (3) Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4) Beschäftigte, die ständig auf Baustellen oder außerhalb tätig sind, werden nach Abs. 1 Ziffer 3 berücksichtigt, wenn mindestens ein Beschäftigter am Standort einer anderen Branche zugeordnet ist.

§ 9

Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

- (1) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestvolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Behältergestellung erfolgt bei 14täglicher Leerung gemäß § 19 Abs. 1 AbfS entsprechend nachfolgender Tabelle, soweit der Anschlusspflichtige keinen Mehrbedarf anmeldet. Bei Wohneinheiten mit mehr als 10 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 15 l pro Einwohner und Woche zu Grunde gelegt.

EW/EGW	Behälter nach Größe und Anzahl					
	60	80	120	240	660	1100
1	1					
2	1					
3		1				
4			1			
5			1			
6				1		
7				1		
8				1		
9				1		
10		1		1		

- (2) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen nach der Anzahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte. Die Bemessung erfolgt entsprechend Abs. 1. Mindestens ist jedoch ein 60-l-Behälter vorzuhalten.
- (3) Bei überdurchschnittlicher Abfallvermeidung bzw. überdurchschnittlich verantwortungsbewusstem Umgang damit, kann auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis des Gebührensschuldners bei getrennter Erfassung von

Abfällen zur Verwertung (z. B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage bis auf 7 Liter Abfall pro Einwohner bzw. EGW und Woche reduziert werden.

- (4) Die in Abs. 3 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 10

Ermäßigung der Gebühr

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit mit Unterbringung von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund-, Leistungs- und Mietgebühr) 74,67 Euro pro Person und Jahr beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 66,00 Euro pro Person und Jahr (5,50 Euro pro Person und Monat).
- (3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Gewerbe, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.
- (4) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn die durchschnittliche Belegung von der vorhandenen Bettenkapazität abweicht. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr beträgt für Zimmervermietungen 1 Einwohnergleichwert.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) ist
1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
 3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.
- (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten
1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
 2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.
- Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

- (3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushaltungen einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 18 Abs. 2 AbfS haften die Gebührenschuldner nach Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamtschuldnerisch.
- (4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebüh-

renschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 18 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.

- (5) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührenschuldner. Die Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.
- (8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 7) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung ist der Anlieferer.
- (9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschild für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschild für die Mietgebühr (§ 5) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschild für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschild beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 18 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Ge-

stellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.

- (5) Die Gebührenschild bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (6) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung der Abfallbehälter.
- (7) Die Umstellungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.
- (8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfallsäcke an den Gebührenpflichtigen.
- (9) Die Gebührenschild für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil.
- (10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1, die Mietgebühr (§ 5) aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschild während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und wird anteilig zu den noch ausstehenden Fälligkeitsterminen fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3) und die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil fällig. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebührenschild auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschildner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen. Dieses gilt nicht, wenn seitens des Landkreises bzw. beauftragter Dritter andere Alternativlösungen geschaffen wurden, beispielsweise durch die ausnahmsweise Verwendung bzw. Zulassung von Abfallsäcken.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Abfallbehältern oder fehlender bzw. falscher Inventurmarken am Abfallbehälter, bleibt die Gebührenschild in voller Höhe bestehen.

§ 15

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschild zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschildner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates bzw. beauftragter Dritter können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Prenzlau, 08.07.08

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1:

Gebührensätze für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,71
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,62
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,33
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,57
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,57
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0,99
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,58
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,62
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	0,57
20 01 13*	Lösemittel	0,62
20 01 14*	Säuren	1,08
20 01 15*	Laugen	0,55
20 01 17*	Fotochemikalien	0,69
20 01 19*	Pestizide	1,62
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,33
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,57

20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,57
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,57
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 12 06 01, 20 06 02 oder 20 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00

* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich eingestuft Abfall

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE PRENZLAU (ORTSLAGE BLINDOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Blindow** Flur: 1 Flurstücke: **56, 63** und **64**

Flur: 2 Flurstücke: **137/1, 138/2, 139/1** und **150**

Flur: 3 Flurstücke: **11, 21, 62/4, 64, 143, 146/7, 152, 154, 155, 156, 157, 191, 194, 195, 207, 208** und **209**

Prenzlau Flur: 3 Flurstücke: **14/1, 14/2** und **38**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GRÜNOW (ORTSLAGE DAMME)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Damme** Flur: 1 Flurstücke: **21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25** und **26**

Flur: 3 Flurstücke: **21, 31/2, 32/2, 32/3, 32/4, 33, 34/1** und **34/2**

Flur: 4 Flurstücke: **5/1, 12, 13, 17, 18** und **19**

Flur: 5 Flurstück: **46/2**

Flur: 6 Flurstücke: **1, 10, 77, 118, 119, 120, 121,** und **122**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE PRENZLAU (ÜBERLEITUNG VON GÜSTOW NACH MÜHLHOF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Güstow** Flur: **2** Flurstücke: **97, 102/1, 105, 109, 110, 112, 116/1, 119, 120, 124/1, 129/1, 150 und 158**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE PRENZLAU (ÜBERLEITUNG VON GÜSTOW NACH BASEDOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Basedow** Flur: **1** Flurstücke: **53/2, 54, 56/2, 79/2, 80/2, 81, 82/2 und 83**
Güstow Flur: **1** Flurstücke: **1 / 2, 2/2 und 3/2**
Flur: **2** Flurstücke: **41, 350 und 401**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (ORTSLAGE HORST)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Horst** Flur: **1** Flurstücke: **21, 108, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 177, 178/2 und 222**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (ORTSLAGE KLEIN SPERRENWALDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Klein Sperrenwalde** Flur: **1** Flurstücke: **61/2, 64, 75, 289/2, 290, 291, 323 und 400**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE SCHÖNFELD (ORTSLAGE KLOCKOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Klockow** Flur: **1** Flurstücke: **152, 190** und **203**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE RANDOWTAL (ORTSLAGE SCHMÖLLN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Schmölln** Flur: **4** Flurstücke: **14/2, 21/1** und **135**
Flur: **5** Flurstücke: **38, 90, 91, 95/2, 97/2** und **97/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE PRENZLAU (ORTSLAGE SCHÖNWERDER)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung

(SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Schönwerder** Flur: **1** Flurstücke: **51, 52, 81/7, 83/10, 83/12, 83/15, 83/16**
und **83/19**

Flur: **6** Flurstück: **2**

Flur: **8** Flurstücke: **18, 33/5, 35, 48, 60** und **62**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE PRENZLAU (ORTSLAGE STEINFURTH)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Dedelow** Flur: **1** Flurstücke: **33/5** und **65/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHENKENBERG (ORTSLAGE WITTENHOF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Wittenhof** Flur: **1** Flurstücke: **64, 89, 93, 95, 110, 111, 112** und **117**
Flur: **2** Flurstücke: **7/1, 14, 21, 42, 43** und **45**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT KUTZEROW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kutzerow** Flur: 1 Flurstücke: **141, 149, 150, 151/2, 151/3, 152/1, 152/2**
und **350**

Flur: 2 Flurstücke: **93 und 158/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT RÖPERSDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Röpersdorf** Flur: 1 Flurstücke: **3/1, 4/2, 7/1, 29/5 und 30**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG- MIT
SITZ IN 16303 SCHWEDT, AM WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS-
UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (VON
OBERWALL BIS MUDROWWEG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde** Flur: **7** Flurstücke: **45, 94, 95, 133, 135/1, 145/3, 152/2, 152/3 und 153/2**
Flur: **9** Flurstücke: **105, 106/1, 106/2 und 106/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG- MIT
SITZ IN 16303 SCHWEDT, AM WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS-
UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER GEMEINDE CASEKOW (ÜBERLEITUNG
VON BLUMBERG NACH CASEKOW)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Biesendahlshof** Flur: **1** Flurstücke: **182/3, 184, 185, 188, 192/1, 192/2 und 192/3**

Blumberg Flur: **3** Flurstücke: **14/18, 15/3, 19/3, 22/3, 22/4, 22/5, 23/1, 23/2, 88 und 278**

Casekow Flur: **2** Flurstücke: **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19 und 31**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG- MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, AM WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (ÜBERLEITUNG VON KERKOW NACH WELSOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kerkow** Flur: 1 Flurstücke: **12, 13, 44, 54, 115/2, 153/4, 155/7, 160/1, 160/3, 160/4, 161, 163/6, 163/11, 163/12, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 237, 238, 240, 242 und 267**
 Flur: 3 Flurstück: **114/2**
 Flur: 4 Flurstücke: **6 und 9**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
 Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSANLAGE (LEITUNG UND BRUNNEN) IN DER GEMEINDE CARMZOW- WALLMOW (OT WALLMOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wallmow** Flur: 1 Flurstücke: **5, 6/2, 7/4, 104 und 105**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
 Landrat

**2. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG VOM
22.06.2005**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Aktenzeichen: 15 51 73 vom 12.06.2008

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 07.05.2008 beschlossenen 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 22.06.2005 angeordnet.

Prenzlau, den 12.06.2008

gez. Klemens Schmitz

II.

2. Änderung der Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 07.05.2008 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 22.06.2005 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Der § 2, Absatz (2) Unterabsatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die danach ermittelten Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

	Mitglieder	Stimmenzahl
01.	Angermünde	29
02.	Schwedt/Oder	116
03.	Casekow	23
04.	Gartz/Oder für die Ortsteile Gartz/Oder, Geesow und Hohenreinkendorf	26
05.	Hohenselchow – Groß-Pinnow	9
06.	Mescherin	8
07.	Tantow	8
08.	Berkholz/Meyenburg	13
09.	Mark Landin	12
10.	Pinnow	10
11.	Schöneberg	9
12.	Passow	17
13.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	3
14.	Zichow	7
	Gesamt	290

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 07.05.2008

gez. Horst Schmidt

Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau

